

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0039/23 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 26.01.2023
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	14.03.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	30.03.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	20.04.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 62, FB 67, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

1. Änderung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplans Nr. 136-2 „Kastanienstraße Nordseite“

Beschlussvorschlag:

- Der seit dem 29.10.2008 rechtsverbindliche einfache Bebauungsplan Nr. 136-2 „Kastanienstraße Nordseite“ soll gemäß § 1 Abs. 3 und 8 und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert werden.

Das Plangebiet liegt in der Flur 278, die umgrenzt wird:

- im Norden von der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1501/159;
- im Osten von der Ostgrenze der Zielitzer Straße (Flurstück 213/12), von der Nordgrenze der Flurstücke 10033, 10034 und deren östlicher Verlängerung, von der Ost- und Südgrenze der Straße Klosterwuhne (Flurstück 10048), weiter von der West- und Südgrenze der Kleingartenanlage Vogelgesang (West- und Südgrenze des Flurstücks 256/4);
- im Süden von der Nordgrenze der Kastanienstraße (Flurstück 2/2 der Flur 273), der Nordostgrenze des Flurstücks 242/25, vom nördlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 207/1 und dessen West- und Südgrenze sowie der Südgrenze der Flurstücke 10013 und 205/1;
- im Westen von der Ostgrenze der Lübecker Straße (Flurstück 10032) bis zur Nordgrenze des Flurstücks 560/163, von der Westgrenze der Flurstücke 1453/162, 1467/161, 1465/159, 1463/159, von der West- und Nordgrenze des Flurstücks 1461/159 und der Westgrenze des Flurstücks 1501/159.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher ein Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Geändert wird die Festsetzung der zentrenrelevanten Sortimente.
Die Änderung steht in Übereinstimmung mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplans.
3. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 136-2 „Kastanienstraße Nordseite“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 136-2 „Kastanienstraße Nordseite“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Mrochen Tel. 5322	Unterschrift AL Dr.-Ing. habil. Lerm
--------------------------	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordneter VI	Unterschrift Herr Rehbaum
--	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	18.05.2023
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 136-2 „Kastanienstraße Nordseite“ ist seit dem 29.10.2008 rechtsverbindlich. Er beinhaltet ausschließlich Festsetzungen zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben und dient dem Schutz der verbrauchernahen Versorgung.

Am 06.05.2021 beschloss der Stadtrat die Fortschreibung des „Magdeburger Märktekonzeptes“ als Handlungsgrundlage für weitere Planungen. Die darin enthaltende Zuordnung von zentrenrelevanten bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimenten ist insofern in die B-Pläne zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben aufzunehmen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren geführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Es bleibt weiterhin der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten weitgehend ausgeschlossen, es erfolgt nur die Anpassung der Auflistung der zentrenrelevanten Sortimente nach Aktualisierung des „Magdeburger Märktekonzeptes“.

Begründung zur Klimarelevanz:

Durch die Änderung des einfachen Bebauungsplans werden keine neuen Bodennutzungen vorbereitet. Es besteht keine Klimarelevanz. Bestehendes Baurecht wird lediglich geringfügig angepasst.

Anlagen:

DS0039/23 Anlage 1 Lageplan

DS0039/23 Anlage 2 B-Planentwurf

DS0039/23 Anlage 3 Begründung